

I 63-303,61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

86-106 MBB

Datum der Ausgabe:

22. Juli 1986

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105

Werknummern bis einschließlich 780.

Betrifft:

Heckrotorgetriebe, Befestigungsschrauben (P/N LN 9037-10040)

Anlaß/Grund:

Qualitätsmängel machen den Austausch gegen Schrauben höherer Festigkeit nötig.

Maßnahmen und Fristen:

Sobald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 31. August 1986 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im MBB Alert Bulletin zum Austausch der Schrauben P/N L9037-10040 gegen Schrauben P/N LN 9386-10040B durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Alert Bulletin Nr. 28 vom 27. März 1986

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.